

- Stoffgesetze (Chemikaliengesetz, Gefahrstoffverordnung, Chemikalienverbotsverordnung)
 - Emissionen und Immissionen (Schadstoffverteilung in der Umwelt)
- Ausgewählte Schadstoffe/Schadstoffgruppen
- Schwermetalle (Beispiel Quecksilber)
 - Pestizide
 - Strahlung (nicht-ionisierende und ionisierende)

150

Einrichtung des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsrecht und Einstellung von Neuaufnahmen im Diplom-Studiengang Wirtschaftsrecht im Fachbereich 3 der Fachhochschule Frankfurt am Main

Genehmigung

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466), genehmige ich hiermit die vorläufige Einführung des o. g. Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsrecht zum Sommersemester 2005.

Mit der vorläufigen Genehmigung stimme ich der Aufnahme des Lehrbetriebs für Studierende zum Sommersemester 2005 zu, während für den Diplom-Studiengang Wirtschaftsrecht ab diesem Zeitpunkt keine Studienbewerber mehr aufgenommen werden.

Wiesbaden, 11. Januar 2005

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
III 2.4 — 486/286 (3) — 1

StAnz. 5/2005 S. 519

151

Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466), genehmige ich hiermit diese Allgemeinen Bestimmungen.

Wiesbaden, 14. Januar 2005

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
III 3.2 — 486/269 — 6

StAnz. 5/2005 S. 519

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungen, akademische Grade
- § 4 Prüfungsamt
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, Prüfungskommissionen

2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

- § 7 Module
- § 8 ECTS-Punkte (Credits)
- § 9 Meldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen
- § 10 Art der Prüfungsleistungen
- § 11 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 12 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 13 Projektarbeiten
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 15 Versäumnis und Rücktritt
- § 16 Täuschung und Ordnungsverstoß

- § 17 Bestehen und Nichtbestehen
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 19 Fristen
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 21 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

3. Abschnitt: Bachelor-Abschluss

- § 22 Besondere Zulassungsvoraussetzungen
- § 23 Bachelor-Arbeit

4. Abschnitt: Master-Abschluss

- § 24 Besondere Zulassungsvoraussetzungen
- § 25 Master-Arbeit

5. Abschnitt: Kooperationsstudiengänge

- § 26 Kooperationsstudiengänge

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen
- § 30 In-Kraft-Treten

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen gelten für alle Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences.

(2) Für die einzelnen Studiengänge gelten ergänzend die jeweils von den Fachbereichen erlassenen Prüfungsordnungen. Diese bedürfen der Zustimmung des Senats und nach erfolgter Akkreditierung der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten. Die Genehmigung ist nach Maßgabe der Akkreditierung zu befristen.

(3) Die ergänzenden Bestimmungen gemäß Absatz 2 (Prüfungsordnung für den Studiengang) umfassen insbesondere folgende Regelungsbereiche:

- akademischer Grad (§ 3)
- Modulstruktur und Module (§ 7)
- Art und Umfang der Prüfungsleistungen (§§ 10—13)
- Anzahl der zulässigen Wiederholungsprüfungen (§ 18)
- besondere Zulassungsvoraussetzungen (§§ 22, 24)
- Bearbeitungsdauer, Anzahl der ECTS-Punkte, Form und Verfahren der Bachelor- und Master-Arbeit (§§ 23, 25)

§ 2

Regelstudienzeit

(1) Die Studienzeit, in der in der Regel das Studium abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit) beträgt für Studiengänge, die mit der Bachelor-Prüfung als ersten berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, in der Regel sechs Semester, einschließlich Praxiszeiten und Bachelor-Arbeit.

(2) Für Studiengänge, die mit der Master-Prüfung als weiterem berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit in der Regel vier Semester, einschließlich Master-Arbeit.

(3) Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens zehn Semester.

(4) Für einen Bachelor-Abschluss sind gemäß der Regelstudienzeit in der Regel 180 Leistungspunkte (ECTS-Punkte, so genannte Credits) zu erlangen. In Ausnahmefällen sind bei abweichender Regelstudienzeit maximal 240 ECTS-Punkte (Credits) zu vergeben. Für den Master-Abschluss sind unter Einbeziehung der ECTS-Punkte (Credits) des vorangegangenen Studiums 300 ECTS-Punkte (Credits) zu erlangen.

(5) Für Teilzeitstudiengänge, berufsintegrierte und duale Studiengänge gelten besondere Regelstudienzeiten. Teilzeitstudiengänge sind so zu organisieren, dass die Regelstudienzeit die doppelte Semesterzahl eines entsprechenden Vollzeitstudiums nicht überschreitet.

§ 3

Prüfungen, akademische Grade

(1) Die Bachelor-Prüfung schließt das Studium mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und die Master-Prüfung das Studium mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss ab.

(2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für die Berufspraxis oder für

den Übergang zu einem Master-Studiengang notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse und die entsprechenden Kompetenzen erworben hat, die Zusammenhänge ihres oder seines Studienganges überblickt und die Fähigkeit besitzt, methodisch und selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

(3) Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden selbständig anzuwenden und auf der Grundlage von vertieftem und/oder spezialisiertem Wissen in ihrem oder seinem Studiengange auch zu Problemlösungen in neuen und unbekanntem Umfeldern in der Lage ist.

(4) Aufgrund der bestandenen Bachelor/Master-Prüfung verleiht die Hochschule gemäß der Prüfungsordnung des Fachbereiches den jeweiligen akademischen Grad. Bei interdisziplinären Studiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen von Bachelor-Studiengängen und konsekutiven Master-Studiengängen sind ausgeschlossen.

(5) Die Master-Studiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren.

§ 4

Prüfungsamt

(1) Das Prüfungsamt wird vom Dekanat in Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Prüfungsorganisation für die Studiengänge des Fachbereichs nach dem Hessischen Hochschulgesetz (HHG) eingerichtet. Das Dekanat führt die Aufsicht über das Prüfungsamt.

(2) Das Prüfungsamt bildet die operative Infrastruktur für die Geschäftsprozesse des Prüfungswesens, soweit sie den Fachbereich betreffen. Es nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Beratung der Studierenden in Fragen der Prüfungsordnung — unbeschadet der allgemeinen Studienberatung als Aufgabe der Hochschule nach dem Hessischen Hochschulgesetz,
2. Zulassung zu Modulprüfungen, Modulteilprüfungen, Verwaltung der Leistungsnachweise,
3. Vorbereiten der Zulassung zur Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit und zum Kolloquium,
4. Ausfertigen aller Prüfungszeugnisse und Abschlussurkunden sowie der zugehörigen Bescheinigungen,
5. Bearbeiten des Learning Agreements und der Prüfungsdokumente von Austauschstudierenden,
6. Erteilen aller erforderlichen Bescheide, Überwachen der Termine und Fristen.

(3) Liegt ein Studiengang in der Verantwortung mehrerer Fachbereiche, stellen die beteiligten Dekanate einvernehmlich die Zuständigkeit eines Prüfungsamtes fest.

(4) Das Dekanat ernennt — jeweils für die Dauer von mindestens drei Jahren — ein Mitglied der Professorengruppe zur Leiterin oder zum Leiter des Prüfungsamtes und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter. Das Dekanat ordnet dem Prüfungsamt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu, die der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes fachlich unterstellt sind.

(5) Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes hat in Prüfungsangelegenheiten ein umfassendes Informationsrecht. Sie oder er kann beratend an Sitzungen des Fachbereichsrates und des Prüfungsausschusses und als Zuhörerin oder Zuhörer an Prüfungen teilnehmen. Der Fachbereichsrat kann oder die Fachbereichsräte der beteiligten Fachbereiche können festlegen, dass die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes dem Prüfungsausschuss angehört und den Vorsitz führt.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang bildet der Fachbereichsrat oder bilden die Fachbereichsräte der beteiligten Fachbereiche einen Prüfungsausschuss, der für die Durchführung der Prüfungsverfahren in dem Studiengang sowie die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. Der Prüfungsausschuss achtet gemeinsam mit dem Dekanat oder den Dekanaten der beteiligten Fachbereiche und der Präsidentin oder dem Präsidenten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten und die Prüfungen im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften durchgeführt werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Dekanat oder den Dekanaten der beteiligten Fachbereiche, dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten und der Präsidentin oder dem Präsidenten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die das Studium abschließenden Arbeiten wie

der Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterrichtet das Dekanat oder die Dekanate der beteiligten Fachbereiche und das Präsidium über die laufende Tätigkeit des Prüfungsausschusses durch Vorlage je eines Exemplars aller Einladungen, Beschlüsse und Protokolle des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(2) Außerdem obliegen dem Prüfungsausschuss insbesondere folgende Aufgaben:

- Bestimmung der Termine der Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen,
- Bildung der Prüfungskommissionen, Bestellung der Prüferinnen und Prüfer,
- Anrechnung von anderweitig erbrachten Modulen, ECTS-Punkten und ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen,
- Anerkennung der in den Praxissemestern und/oder Praxisphasen erbrachten Praxismodule, soweit die Prüfungsordnungen nichts anderes vorsehen.

Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen und der oder dem Vorsitzenden vorschlagen, übertragene Aufgaben an ein professorales Mitglied des Prüfungsausschusses zu delegieren.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an: drei Mitglieder der Professorengruppe, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei studentische Mitglieder. An die Stelle des wissenschaftlichen Mitglieds kann ein Mitglied der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treten, sofern die betreffende Person über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügt. Der Fachbereichsrat kann oder die Fachbereichsräte der beteiligten Fachbereiche können an Stelle der Vertreterin oder des Vertreters der Mitarbeitergruppe eine Studentin oder einen Studenten entsenden. Die professoralen Mitglieder sollen ihre Lehrleistung überwiegend in dem Studiengang oder in einem Studiengang derjenigen Studiengangsgruppe erbringen, für den oder die der Prüfungsausschuss zuständig ist. Davon ausgenommen ist die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Prüfungsamtes, wenn sie oder er dem Prüfungsausschuss als Vorsitzende oder Vorsitzender angehört. Die studentischen Mitglieder sollen in dem Studiengang oder in einem Studiengang derjenigen Studiengangsgruppe immatrikuliert sein, für den oder die der Prüfungsausschuss zuständig ist.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre persönlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat oder von den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche gewählt. Ist die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses, wählt der Fachbereichsrat oder die Fachbereichsräte der beteiligten Fachbereiche nur zwei Professorinnen und Professoren und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die Amtszeit der Professorinnen und Professoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein studentisches Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit. Dies gilt auch für die professoralen Mitglieder des Prüfungsausschusses, soweit sie Beteiligte in der Prüfungsangelegenheit sind.

(6) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte je ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren als Vorsitzende oder Vorsitzenden und als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl entfällt, wenn die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes dem Prüfungsausschuss vorsitzt.

(7) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 6

**Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer,
Prüfungskommissionen**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die einzelnen Prüfungen die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer.

(2) Wer zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweiligen Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten abgenommen, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder an Hochschulprüfungen setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.

(3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt (sachkundiger Beisitz).

(4) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen (Prüfungskommissionen).

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Prüfungstermine sind spätestens vier Werktage vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben, wobei die Bekanntgabe durch fachbereichsöffentlichen Aushang genügt.

(6) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Abs. 8 entsprechend.

2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

§ 7

Module

(1) Die Studiengänge sind modular aufgebaut. Das Studium gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Zu den Pflichtmodulen gehört die Abschlussarbeit. Die Modulstruktur sowie Anzahl, Inhalte, Prüfungen und Beschreibungen der Module werden in der Prüfungsordnung für den Studiengang nach Maßgabe der folgenden Absätze festgelegt.

(2) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Module stellen in der Regel einen Zusammenschluss von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen und Selbstlernzeiten dar. Module sind auch Praxisphasen sowie Projektarbeiten und die Abschlussarbeit mit dem anschließenden Kolloquium. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters vermittelt werden können. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Modul ein Studienjahr oder länger dauern.

(3) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen d. h. deren Lehrveranstaltungen angeboten. Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung als Abschluss des Moduls. In begründeten Ausnahmefällen kann die Modulprüfung auch mehrere Modulteilprüfungsleistungen umfassen. Als Modulprüfungen kommen die in § 10 Abs. 1 genannten Leistungen in Frage.

(4) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung zum Erwerb der Modulprüfungsleistung gefordert werden (Vorleistungen). Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls erbracht werden können.

Studienleistungen können insbesondere sein:

- mündliche Leistungsnachweise
- praktische Leistungsnachweise
- schriftliche Leistungsnachweise.

Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 14 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Die oder der Studierende hat die Möglichkeit, sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

(6) Die Module sind in den Prüfungsordnungen einzeln zu beschreiben. Die Beschreibung des Moduls soll den Studierenden zuverlässige Informationen über Studienverlauf, Inhalte, qualitative und quantitative Anforderungen und Einbindung in das Gesamtkonzept des Studienganges oder das Verhältnis zu anderen Modulen bieten. Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

- Inhalte und Qualifikationsziel des Moduls
- Lehrform
- Voraussetzung für die Teilnahme
- Verwendbarkeit des Moduls
- Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten
- Leistungspunkte und Noten
- Häufigkeit des Angebotes von Modulen
- Arbeitsaufwand
- Dauer der Module
- Unterrichtssprache.

(7) Die Studiengänge der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences zeichnen sich durch praxisorientierte Lehr- und Lernformen aus. In ihren Programmen sind deshalb Praxisanteile in Form von Praxismodulen vorzusehen. Die Modulbeschreibungen legen dar, welche Kompetenzen, die nur in der Praxis erworben werden können, mit welchem Arbeitsaufwand für die Studierenden verbunden sind.

(8) Praxismodule können als berufspraktische Studien oder während der Veranstaltungszeit (z. B. als Projekt) absolviert werden. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können vorsehen, dass Praxismodule als Praxissemester durchgeführt werden oder die Praxisanteile in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren sind. Darüber hinaus sind studiengangspezifisch andere Aufteilungen der Praxisanteile möglich.

(9) Für die Praxismodule können bis zu 30 ECTS-Punkte (Credits) vorgesehen werden.

(10) In den Modulen finden die für den Erwerb von Fachkompetenzen und fachunabhängigen Kompetenzen (instrumentelle, interpersonelle und systemische) relevanten handlungsorientierten Lehr- und Arbeitsformen wie Labor- und Projektarbeit sowie berufspraktische Studienabschnitte Berücksichtigung.

(11) Die fachunabhängigen Kompetenzen sollen überwiegend integriert in fachliche Module erworben werden. Der additive Erwerb in separaten Modulen ist möglich. Die innerhalb eines fachlichen Moduls vermittelten fachunabhängigen Kompetenzen müssen in der Modulbeschreibung explizit definiert, beschrieben und mit ihrem Arbeitsaufwand (workload) ausgewiesen werden. Im Bachelor-Studiengang sind in der Regel mindestens 10%—15% des Gesamtstudienaufwands für fachunabhängige Kompetenzen und fachübergreifende Inhalte zu reservieren, im Master-Studiengang 5%—10%.

(12) Bachelor-Studiengänge enthalten als Abbildung des profilbildenden Merkmals Interdisziplinarität ein Modul zum „Studium generale“ im Umfang von 5 ECTS-Punkten (Credits). Dabei handelt es sich um ein Modul, bei dem aus mindestens drei Fachbereichen zu einem Querschnittsthema fachliche Beiträge verknüpft und zum Kompetenzerwerb verpflichtend angeboten werden.

§ 8

ECTS-Punkte (Credits)

(1) Jedem Modul werden in den Prüfungsordnungen der Fachbereiche und in den Modulbeschreibungen Leistungspunkte (Credits) zugeordnet. Basis der Leistungspunktvergabe ist das European Credit Transfer System (ECTS), das über ein System zur Anerkennung und Übertragung von erbrachten Leistungen hinaus als Akkumulationsinstrument eingesetzt wird.

(2) Credits sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (workload) der oder des Studierenden zum erfolgreichen Abschluss der Module. Sie beziehen sich auf die Teilnahme an Veranstaltungen (Präsenzstudium), die eigenständige und gelenkte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Erstellung von Haus-, Seminar-, Abschluss-, Projekt- und Studienarbeiten, für Praxisphasen, die Prüfungsvorbereitungen und die Prüfungszeit. Credits werden nicht für eine bloße Teilnahme vergeben, sondern ihre Vergabe erfolgt nur, wenn in der das Modul abschließenden Prüfung nachgewiesen wurde, dass das angestrebte Lernergebnis erreicht wurde. Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden die entsprechenden Credits getrennt von den erzielten Prüfungsergebnissen erfasst und ausgewiesen.

(3) Als regelmäßiger Arbeitsaufwand werden in einem Vollzeitstudiengang höchstens 1 800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. Diese entsprechen 60 ECTS-Punkten (Credits). Der für den Erwerb eines ECTS-Punktes (Credit) zu Grunde liegende Arbeitsaufwand darf 30 Stunden nicht überschreiten, ist realistisch zu ermitteln und gegebenenfalls zu korrigieren.

(4) Die Anzahl der ECTS-Punkte (Credits) für ein Modul richtet sich nach dem Arbeitsaufwand, die eine Studierende oder ein Studierender im Durchschnitt aufbringen muss, um das jeweilige Lernziel einer Lerneinheit (Modul) erfolgreich zu erreichen. Ein Modul umfasst einen Studienaufwand von 5 ECTS-Punkten oder ein ganzzahliges Vielfaches davon. Begründete Ausnahmen sind möglich.

§ 9

Meldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen

(1) Eine Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung kann ablegen, wer als Studierende oder als Studierender in dem entsprechenden Bachelor- oder Master-Studiengang immatrikuliert ist, den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem vergleichbaren Studiengang nicht verloren hat, die Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung in demselben Modul eines anderen Studiengangs nicht endgültig nicht bestanden hat sowie sich nicht in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet. Die Vergleichbarkeit von Studiengängen ist durch den Prüfungsausschuss festzustellen. Sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang weitere Zulassungsvoraussetzungen festgelegt, müssen diese ebenfalls erfüllt sein.

(2) Die Studierende oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten und bekannt gegebenen Zeitraums an. Neben dem Anmeldezeitraum ist ein Rücknahmezeitraum festzulegen, innerhalb dem die Studierende oder der Studierende die Möglichkeit hat, die verbindliche Anmeldung zurückzunehmen. Mit der Anmeldung sind die für die Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu erbringenden Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Der Anmeldung ist eine Erklärung beizufügen, ob die Studierende oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 Satz 1 erfüllt. Das Anmeldeverfahren gilt auch für Wiederholungstermine von Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen innerhalb einer Wiederholungsfrist.

(3) An der Prüfungsleistung dürfen nur Studierende teilnehmen, die zur entsprechenden Modulprüfung oder Modulteilprüfung zugelassen sind. Sie müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und des gültigen Studenausweises (STUDY-CHIP) ausweisen können. Studierende, die an einer Prüfungsleistung teilnehmen wollen, ohne zugelassen zu sein, sind von der Teilnahme auszuschließen.

(4) Zur Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit kann nur zugelassen werden wer:

1. für den entsprechenden Bachelor- oder Masterstudiengang eingeschrieben ist und
 2. die nach der Prüfungsordnung für den Studiengang für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit geforderten Modulprüfungen erbracht hat.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit ist schriftlich bei der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit im entsprechenden oder vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(6) Dem Antrag sollen beigefügt werden:

1. ein Themenvorschlag für die Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit,
2. ein Vorschlag für die Betreuerin oder den Betreuer sowie die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer der Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit,
3. gegebenenfalls eine Erklärung, dass die Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit als Gruppenarbeit angefertigt werden soll.

(7) Ist es der Studierenden oder dem Studierenden nicht möglich, erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(8) Über die Zulassung zur Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidungskompetenz der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 4 oder die entsprechenden besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 22 oder § 24 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Studierende oder der Studierende eine der in der Prüfungsordnung für den Studiengang für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit geforderte Modulprüfung in demselben oder in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder

4. die Studierende oder der Studierende den Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

(9) Eine Ablehnung des Zulassungsantrags wird der Studierenden oder dem Studierenden von der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Art der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen sind als Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit mit im Regelfall Kolloquium zu erbringen. Als Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen kommen folgende Arten in Frage:

1. mündliche Prüfung (§ 11) und/oder
2. schriftliche Prüfung (§ 12) und/oder
3. Projektarbeiten (§ 13).

Die Prüfungsordnungen für den Studiengang kann andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

(2) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(3) Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.

(4) Weist eine Studierende oder ein Studierender durch ein ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Studierenden oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 7 Abs. 4. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

§ 11

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Studierende oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Studierenden oder als Einzelprüfung abgelegt. Bei der letzten Wiederholung muss die Prüfung vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt werden. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 hört eine einzelne Prüferin oder ein einzelner Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer an.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen ist unter Angabe der einzuhaltenden Mindest- und Höchstzeiten in den Prüfungsordnungen der Fachbereiche zu regeln und in die Modulbeschreibung aufzunehmen. Die Mindestdauer soll je Studierender oder Studierendem 15 Minuten nicht unterschreiten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und gegebenenfalls von den Beisitzerinnen oder Beisitzern zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Studierenden oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben und zu begründen.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

(6) Wenn bei der Bachelor-Arbeit oder der Master-Arbeit ein anschließendes Kolloquium vorgesehen ist, so ist dieses in der Regel öffentlich, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

§ 12

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Studierende oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit festgelegten Hilfsmitteln mit den gängigen Theorien

und Methoden des Studienggebietes das gestellte Problem erkennen und lösen kann.

(2) Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Sie werden spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins bekannt gegeben.

(3) Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Prüfungsleistung ist in den Prüfungsordnungen der Fachbereiche zu regeln und in die Modulbeschreibungen aufzunehmen. Die Dauer einer Klausurarbeit soll 90 Minuten nicht unterschreiten.

(4) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten sind Gruppenarbeiten nicht zulässig. Finden sonstige schriftliche Prüfungsleistungen als Gruppenarbeiten statt, müssen die individuellen Leistungen der oder des einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

(6) Das Bewertungsverfahren soll spätestens vier Wochen nach Ende der Prüfung abgeschlossen sein.

§ 13

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Dauer der Projektarbeiten ist in den Prüfungsordnungen der Fachbereiche zu regeln und in die Modulbeschreibungen aufzunehmen.

(3) Für Projektarbeiten gilt § 12 Abs. 5 entsprechend.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung der Studierenden oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

Note 1 = „sehr gut“	= eine hervorragende Leistung;
Note 2 = „gut“	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3 = „befriedigend“	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4 = „ausreichend“	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5 = „nicht ausreichend“	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungsleistungen, so errechnet sich die Note als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Bildung der Note werden dabei die Modulteilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Prüfungsordnungen der Fachbereiche keine abweichende Regelung treffen (Abs. 7).

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(5) Zusätzlich zur nationalen absoluten Bewertung der Prüfungsleistungen wird eine relative europäische, eine ECTS-Note, vorge-

ben, die es erlaubt, die individuelle Leistung einer Studierenden oder eines Studierenden in Bezug auf die anderen Studierenden richtig einzuordnen.

Bei Bestehen der Prüfungsleistung werden dabei folgende Noten erteilt:

A	= die besten 10% der Studierenden
B	= die nächsten 25% der Studierenden
C	= die nächsten 30% der Studierenden
D	= die nächsten 25% der Studierenden
E	= die nächsten 10% der Studierenden

Die Berechnung erfolgt aufgrund der statistischen Auswertung der in der jeweiligen Prüfung erteilten Bewertungen. Hierbei soll ein Zeitraum von 3 bis 5 Jahren zugrunde gelegt werden. Für die Bezugsgruppen sind Mindestgrößen festzulegen, damit tragfähige Aussagen möglich sind.

Unterschieden wird auch zwischen den Noten FX und F, die bei Nichtbestehen der Prüfungsleistung vergeben werden. FX bedeutet: „Nicht bestanden — es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können“, und F bedeutet: „Nicht bestanden — es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

(6) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an der Notenbildung einer Prüfungsleistung oder Modulteilprüfungsleistung beteiligt, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Dabei gelten die vorstehenden Maßgaben in Abs. 4 und 5 entsprechend.

(7) Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können Modulteilprüfungsleistungen sowie einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Note und/oder einzelne Noten bei der Bildung der Gesamtnote besonders gewichten. Bei der Gewichtung der Noten ist der Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit ein besonderes Gewicht beizumessen.

(8) Für das Bachelor-Zeugnis oder Master-Zeugnis muss jeweils eine Gesamtnote gebildet werden. Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung oder Master-Prüfung errechnet sich aus den Noten der Modulprüfungen und der Note der Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit mit dem anschließenden Kolloquium.

§ 15

Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Modulprüfungsleistung oder Modulteilprüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studierende oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, Wiederholungsfristen ohne triftigen Grund nicht einhält oder wenn die oder der Studierende von einer Prüfung, zu der sie oder er angetreten ist, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder eine andere, innerhalb einer bestimmten Bearbeitungszeit zu erbringende Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis oder für die Nichteinhaltung von Wiederholungsfristen geltend, müssen die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Wiederholungsfristen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden oder des Studierenden die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Dies gilt ebenfalls im Falle der Krankheit einer oder eines nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen nahen Angehörigen der Studierenden oder des Studierenden, wenn die Studierende oder der Studierende amtlich, das heißt durch eine offizielle Stelle nachweist, dass sie oder er mit der Pflege des nahen Angehörigen betraut ist. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt unberührt.

(3) Wird der geltend gemachte Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Studierenden oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht die Studierende oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei einem zweiten Versuch einer Studierenden oder eines Studierenden, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden. Dabei ist es unerheblich, ob die Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel in der gleichen oder einer anderen Prüfungsleistung erfolgt ist. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(2) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.

(3) Die Studierende oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 Sätze 1 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Studierenden oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihr zugeordneten Modulprüfungsleistungen und Modulteilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Die Bachelor-Prüfung oder Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind und die Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit gegebenenfalls einschließlich eines Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(4) Hat die Studierende oder der Studierende eine Modulprüfungsleistung oder Modulteilprüfungsleistung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit einschließlich eines Kolloquiums schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält sie oder er einen schriftlichen Bescheid durch die Leiterin oder den Leiter des Prüfungsamtes, der eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfungsleistung oder Modulteilprüfungsleistung und die Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit einschließlich eines Kolloquiums wiederholt werden können. Ist eine Wiederholung nicht mehr möglich, ist das endgültige Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung oder Master-Prüfung festzustellen.

(5) Abweichend von Abs. 4 Satz 1 kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen die Mitteilung durch eine hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgt. Dies gilt nicht im Falle des Nichtbestehens der Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit einschließlich eines Kolloquiums und wenn die Bachelor-Prüfung oder Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist. Sowohl über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung oder Master-Prüfung als auch über das Nichtbestehen der Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit wird ein schriftlicher Bescheid durch die Leiterin oder den Leiter des Prüfungsamtes erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(6) Hat die Studierende oder der Studierende die Bachelor-Prüfung oder Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, ist die Studierende oder der Studierende zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, die die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen ECTS-Punkte enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung oder Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 18

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Modulprüfungsleistungen oder Modulteilprüfungsleistungen können nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Studiengang höchstens zweimal wiederholt werden.

(3) Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit einschließlich eines Kolloquiums kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die Studierende oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(4) Fehlversuche derselben Modulprüfung eines anderen Studiengangs derselben Hochschule oder einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(5) Die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Prüfungsausschuss. Die Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Termin, in der Regel im jeweils folgenden Semester stattfinden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Studierende oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(6) Studierenden, die Modulprüfungen nicht bestanden haben, bietet der Fachbereich ein Beratungsgespräch an. In diesem Gespräch soll versucht werden, die Gründe für das Nichtbestehen zu analysieren und mit der Betroffenen oder dem Betroffenen gegebenenfalls unterstützende Maßnahmen für einen Studienabschluss zu verabreden.

§ 19

Fristen

(1) Die Fristen sind so festzusetzen, dass die Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und die Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit innerhalb der in der Prüfungsordnung für den Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern.

(2) Der jeweilige Fachbereich stellt sicher, dass Studienleistungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen in den in der Prüfungsordnung für den Studiengang festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Termine der Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und der Bachelor-Arbeit und Master-Arbeit sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 20

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Module werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Module sind gleichwertig, wenn sie bezüglich der erworbenen Lernergebnisse oder Kompetenzen gleichwertig sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei dieser Gleichwertigkeitsprüfung von Modulen, Credits und ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen ist auch zu berücksichtigen, ob sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Moduls im entsprechenden Studiengang an der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences im Wesentlichen entsprechen.

(2) Credits, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Praxisphasen, die an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden vom zuständigen Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. Dabei sind die von der Konferenz der Kultusministerien (KMK) und der Konferenz der Hochschulpräsidenten (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten — soweit die Notensysteme vergleichbar sind — zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 21

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung oder Master-Prüfung erhält die Studierende oder der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit, deren Note und die Gesamtnote aufzunehmen. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können vorsehen, dass im Zeugnis über die Bachelor-Prüfung oder Master-Prüfung

- die Studienrichtung
- die Studienschwerpunkte
- die Anzahl der erworbenen ECTS-Punkte (Credits)
- auf Antrag der oder des Studierenden das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen

aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Bachelor-Prüfung oder Master-Prüfung erfolgreich abgeschlossen worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung oder Master-Prüfung erhält die Studierende oder der Studierende die Bachelor-Urkunde oder Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences versehen.

(4) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den zwischen der Konferenz der Kultusministerien und der Konferenz der Hochschulpräsidenten getroffenen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt. In dem englischsprachigen Diploma Supplement sind die wesentlichen Informationen zum Inhalt und zur Ausrichtung des Studienganges aufgeführt. Bei Studiengängen mit dem Abschluss Master muss der Profiltyp „stärker anwendungsorientiert“ oder „stärker forschungsorientiert“ im Diploma Supplement ausgewiesen werden.

3. Abschnitt: Bachelor-Abschluss

§ 22

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

In besonders begründeten Ausnahmefällen können die Fachbereiche ein Vorpraktikum vor Studienbeginn als Zulassungsvoraussetzung vorsehen. Die Prüfungsordnung für den Studiengang regelt den genauen Umfang.

Die Prüfungsordnung für den Studiengang kann besondere Sprachanforderungen als Zulassungsvoraussetzung vorsehen.

§ 23

Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Studiengebiet ihres oder seines Studienganges selbstständig auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(2) Der Bearbeitungsumfang für die Bachelor-Arbeit beträgt mindestens 6 ECTS-Punkte (Credits) und darf 12 ECTS-Punkte (Credits) nicht überschreiten. Das entspricht 180 bis 360 Stunden Arbeitsaufwand. Die Zeit von der Ausgabe der Bachelor-Arbeit bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit beträgt mindestens vier und höchstens zwölf Wochen. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche legen die Bearbeitungsdauer und die Anzahl der ECTS-Punkte (Credits) fest.

(3) Die Bachelor-Arbeit kann von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen nach § 6 Abs. 2 prüfungsberechtigten Person betreut werden (Referentin oder Referent). Soll die Bachelor-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Das Thema für die Bachelor-Arbeit soll erst nach Zulassung der Studierenden oder des Studierenden ausgegeben werden. Die Studierende oder der Studierende kann ein Thema für die Bachelor-Arbeit vorschlagen. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche regeln, in wie vielen Exemplaren und in welcher Form (z. B. schriftliche Exemplare, Datenträger) die Bachelor-Arbeit abzugeben ist. In den Prüfungsordnungen können ergänzende Bestimmungen, insbesondere zu den Voraussetzungen für die Ausgabe des Themas, zum Verfahren, nach dem die Studierende oder der Studierende das Thema erhält und zum Verfahren, nach dem Fristen und Termine im Zusammenhang mit der Bachelor-Arbeit festgesetzt werden, vorgesehen werden.

(5) Mit der Ausgabe des Themas wird eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer (Korreferentin oder Korreferent) durch den Prüfungsausschuss bestellt. Die Bestellung der Referentin oder des Referenten, die oder der die Bachelor-Arbeit betreuen soll, erfolgt ebenfalls durch den Prüfungsausschuss.

(6) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studierende oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhält.

(7) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. In diesem Falle können die Prüfungsordnungen der Fachbereiche fachspezifische Abgrenzungskriterien festlegen.

(8) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die die Studierende oder der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so verlängert der Prüfungsausschuss einmal die Bearbeitungszeit, wenn die Studierende oder der Studierende dies vor dem ersten Ablieferungstermin beantragt und die Betreuerin oder der Betreuer zustimmt. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche regeln den Zeitraum für die Verlängerung der Bearbeitungszeit. Dauert die Verhinderung länger, so kann die Studierende oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(9) Das Thema einer Bachelor-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Absatz 8 Satz 3 ein neues Thema für die Bachelor-Arbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(10) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können die Verwendung einer anderen Sprache regeln.

(11) Bei der Abgabe der Arbeit hat die Studierende oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit — bei einer Gruppenarbeit sie ihren oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(12) Das Thema sowie der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Arbeit sind im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(13) Die Bachelor-Arbeit ist von den zwei Prüferinnen oder Prüfern selbstständig zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelor-Arbeit sein. Wird die Bachelor-Arbeit an einer ausländischen Hochschule im Rahmen einer vertraglichen Hochschulpartnerschaft und/oder einer entsprechenden Regionalpartnerschaft des Landes Hessen durchgeführt, so ist an der Bewertung mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences zu beteiligen. Die Gutachten über die Bewertung sollen spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit vorgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann für einen Prüfungstermin einheitlich die Begutachtungsfrist verkürzen, wenn dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, um der Studierenden oder dem Studierenden eine fristgerechte Fortsetzung des Studiums zu ermöglichen.

(14) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt abzuliefern. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt dieser Prüfungsteil als nicht bestanden.

(15) Bei unterschiedlicher Bewertung der Bachelor-Arbeit wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note entsprechend § 14 Abs. 6 festgesetzt. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können vorsehen, dass der Prüfungsausschuss die Stellungnahme einer dritten Prüferin oder eines dritten Prüfers einholt, wenn die Beurteilungen der Prüfenden um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder wenn eine oder einer der Prüfenden die Bachelor-Arbeit als „nicht ausreichend“ beurteilt. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstprüferin oder Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und der Drittprüferin oder des Drittprüfers binnen weiterer zwei Wochen gemäß § 14 Abs. 6 gebildet.

(16) Wird die Bachelor-Arbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so ist diese Entscheidung der Studierenden oder dem Studierenden gegenüber schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(17) Die Bachelor-Arbeit ist Gegenstand des in der Regel vorzusehenden Abschluss-Kolloquiums. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche regeln den Zeitpunkt des Bachelor-Kolloquiums und mit welchem Gewicht das Ergebnis des Kolloquiums in die Bewertung des Moduls eingeht. Die Dauer des Kolloquiums beträgt maximal 60 Minuten.

4. Abschnitt: Master-Abschluss

§ 24

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Master-Studiengang wird nur zugelassen, wer

- einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem, in der Prüfungsordnung des Fachbereichs beschriebenen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern bzw. mit mindestens 180 ECTS-Punkten (Credits) besitzt

- oder
- einen mindestens gleichwertigen ausländischen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern mit mindestens 180 ECTS-Punkten (Credits) besitzt,
- und bei weiterbildenden Master-Studiengängen zudem
- den Nachweis einer beruflichen Praxis in der Regel nicht unter einem Jahr gemäß der Prüfungsordnung des Fachbereichs erbracht hat
 - und
 - die Bezahlung des vom Präsidium festzusetzenden Entgeltes nachweist.
- (2) Weitere qualitative, nach dem entsprechenden Profil des Master-Studiengangs erforderliche Anforderungen sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang zu regeln.
- (3) Die Prüfungsordnung des Fachbereichs muss sicherstellen, dass für konsekutive Bachelor- und Master-Studiengänge ein Volumen von 300 ECTS-Punkten (Credits) gewährleistet ist.
- (4) Wenn in dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss keine ECTS-Punkte (Credits) ausgewiesen sind, ist je Semester Regelstudienzeit von 30 Credits auszugehen.

§ 25

Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen gemäß § 3 Abs. 3 fachwissenschaftlich umfassend und vertieft zu arbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Der Bearbeitungsumfang für die Master-Arbeit beträgt mindestens 15 ECTS-Punkte (Credits) und höchstens 30 ECTS-Punkte (Credits). Das entspricht 450 bis 900 Stunden Arbeitsaufwand. Die Zeit von der Ausgabe bis zur Abgabe der Master-Arbeit dauert mindestens drei und höchstens sechs Monate. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche legen die Bearbeitungsdauer und die Anzahl der ECTS-Punkte (Credits) fest.
- (3) Im Übrigen gilt § 23 mit Ausnahme von Abs. 1 und 2 entsprechend.

5. Abschnitt: Kooperationsstudiengänge

§ 26

Kooperationsstudiengänge

- (1) Kooperationsstudiengänge können durchgeführt werden unter Beteiligung mindestens einer weiteren Hochschule. Binationale Studiengänge können durchgeführt werden unter Beteiligung mindestens einer ausländischen Hochschule.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Allgemeinen Bestimmungen mit Ausnahme der §§ 4, 5 und 21.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die Studierende oder der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 16 Absatz 1 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Abschlussarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierende oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studierende oder der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung oder Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Der Studierenden oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung oder Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Studierenden oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences zu erheben und schriftlich zu begründen. Die Präsidentin oder der Präsident fordert das Prüfungsamt bzw. den Prüfungsausschuss bzw. die Prüferinnen und Prüfer zur Stellungnahme auf und gibt ihnen Gelegenheit, dem Widerspruch abzuwehren. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, erteilt die Präsidentin oder der Präsident unverzüglich den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 30

In-Kraft-Treten

Die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche sind bis zum Wintersemester 2006/2007 an diese Bestimmungen anzupassen. Die Einzelprüfungsordnungen der Fachbereiche treten mit Wirkung vom 28. Februar 2007 außer Kraft.

Frankfurt am Main, 10. Januar 2005

Prof. Dr. Wolf R i e c k

Präsident der Fachhochschule Frankfurt am Main —
University of Applied Sciences